

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

07. August 1997

## IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 42/97

Sittenwidrigkeit, überhöhte Restschuldversicherung, Gekündigte Kredite, Abrechnung

Anfrage der Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.

## Sachverhalt

Ein Kunde der ABC Bank (die ABC Bank ist eine Tochtergesellschaft von Handelsunternehmen und wurde zu Zwecken der Absatzfinanzierung gegründet) nahm gemeinsam mit seiner Ehefrau am 09.08.1996 bei der ABC Bank GmbH in Leipzig einen Kredit auf, bei dem beide Partner eine Risikolebensversicherung abzuschließen hatten. Der Ehemann war bei Vertragsabschluß 68 Jahre, die Ehefrau 62 Jahre alt. Der Vertrag hatte folgende Konditionen

29.100, DM
7.994,31 DM
3.164,54 DM
1.610,40 DM
17.391,80 DM

Außerdem war eine sogenannte Tilgungsverzögerung von 0,72% für einen einmaligen Aufschub einer Rate in Höhe von 289,90 vereinbart.

Auslagen für Auskünfte sind mit 75,-- DM angegeben.

Der Bruttokredit sollte 59.625,95 DM

bei einer Laufzeit von 60 Raten sein, wobei die erste Rate 979,95 DM und die Folgeraten 994,-- DM betragen sollten. Als effektiver Jahreszins waren 17,61% angegeben.

Mit Schreiben vom 13.06.1997 hat die Verbraucher-Zentrale im Namen der Kreditnehmer die Ablösung des Kredites angemahnt, da die Eheleute bereits den Kredit gekündigt hatten, eine Einigung über die Ablösesumme jedoch nicht zustandekam, weil insbesondere die Rückvergütung aus der abgeschlossenen Restschuldversicherung nicht von der Bank vorgenommen werden sollte.

Mit Schreiben vom 03.06.1997 teilte die Bank als Ablösesumme 38.158,40 DM per 01.07.1997 mit.

Als Gebührenrückvergütung wurde nach der Formel Nettokredit x Restmonate<sup>2</sup>./. Ursprungslaufzeit<sup>2</sup> x Pro-Monats-Gebührensatz, der Betrag von 12.565,60 DM ermittelt.

In dem Schreiben vom 09.05. 1997 an die Eheleute selber wurde noch eine Ablösesumme von 39.152,40 DM verlangt. In diesem Schreiben wird ferner auf eine weitere Abrechnung vom 29.04.1997 verwiesen, in dem die ABC Bank einen Rechenfehler bei der Gebührenrückvergütung eingesteht. Es lagen somit drei verschiedene Berechnungen der Ablösesumme vor.

In dem Schreiben vom 21.05.1997 ist ferner ausgeführt, daß die Erstattung der Restschuldversicherung nach Kreditausgleich durch die Berlinische Lebensversicherung erfolge. Außerdem teilt die ABC Bank mit, daß sie die Gebührenrückvergütung nur für 51 Monate vornehmen könne, da gemäß §609 BGB erst nach Ablauf von sechs Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von weiteren drei Monaten abgelöst werden könne.

## Stellungnahme

Ganz grundsätzlich ist dem IFF kaum ein so chaotisch aufgebauter und abgerechneter Vertrag bisher unterlaufen.

1. (Sittenwidriger Ratenkredit?) Der effektive Jahreszins des Ratenkredites ist mit 17,61% angegeben. Mit CALS berechnet, auf der Grundlage der gleichen Daten erhalten wir einen effektiven Jahreszins von sogar nur 17,42%, also im wesentlichen bestätigend. Dies ist bereits eine Überschreitung des üblichen Zinssatzes, der bei 10,96% lag, von 58,93%. Es handelt sich somit um einen sehr teuren Kredit.

Bereits beim ersten Eindruck wird aber deutlich, daß hier noch ein ganz anderes Problem vorliegt. Für beide Gesamtschuldner, die über 60 Jahre alt sind, wurde eine Risikolebensversicherung für die Restschuld abgeschlossen. Diese Versicherung kostete insgesamt nach der Ausrechnung in CALS 11.158,85 DM. Einschließlich der darauf entfallenen Finanzierungs- und Bearbeitungsgebühr mußten insgesamt somit 16.425,83 DM für Kreditversicherungskosten aufgewandt werden. Dies ist bei einem Barauszahlungsbetrag von 29.100,-- DM ein Kostenfaktor, der den ganzen Kredit absolut unsinnig macht.

Rechnet man die Restschuldversicherungsgebühren und Zinsen in den Kredit ein, indem man im Programm CALS bei der Berechnung die Auswahl trifft "inkl. Restschuldversicherung nur bei den Kosten", so erhält man einen effektiven Jahreszins von immerhin 37,51%. Dies entspricht einer Überschreitung des Vergleichszinses um 242,18%.

Fraglich ist, wie man eine solche Berechnung begründen kann.

- a) Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich im Rahmen des §138 BGB die Restschuldversicherung sowohl beim Vertragskredit wie auch beim Vergleichskredit außer Betracht zu lassen, (BGH ZIP 1987,357; NJW 1982, 2436) geht aber davon aus, daß der Vorteil der Restschuldversicherungsprämie beiden Parteien jeweils zur Hälfte zustände. Die Rechtsprechung hat sich in der Berechnung des Wucherzinssatzes nach §138 BGB aber nach Erlaß des Verbraucherkreditgesetzes an die dortigen Bestimmungen angelehnt. Damit kann im Prinzip davon ausgegangen werden, daß der im Rahmen des §138 BGB zu beachtende Zinssatz auch derjenige ist, der gemäß §4 Abs. 2 VKG in Verbindung mit §4 Preisangabenverordnung anzugeben ist. Nach §4 Abs. 3 Ziff. 5 sind "die Kosten einer Versicherung einbezogen, die die Rückzahlung an den Darlehensgeber bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Kreditnehmers zum Ziel haben, über einen Betrag, der höchstens dem Gesamtbetrag des Kredites, einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten, entspricht, und die der Darlehensgeber zwingend als Bedingung für die Gewährung des Kredites vorschreibt." Da es sich bei der vorliegenden Restschuldversicherung um eine auf den Bruttokredit bezogene degressive Restschuldversicherung handelte, entspricht sie den Kriterien der Ziffer 5. Im vorliegenden Fall muß bei dem hohen Alter der Kreditnehmer davon ausgegangen werden, daß sie ohne den Abschluß dieser Restschuldversicherung bei der ABC Bank keinen Kredit bekommen hätten. Anders ist auch nicht erklärlich, warum man 16.000,-- DM Versicherungskosten aufwendet, um einen Kredit von 29.000,-- zu bekommen. Von daher ist davon auszugehen, daß die Restschuldversicherung hier zwingend vorgeschrieben war. Sie ist damit in die Kreditkosten bei der Darstellung des effektiven Jahreszinses gemäß §4 VKG einzubeziehen. Das muß dann entsprechend auch für den Wucherzinssatz im Sinne des §138 BGB gelten.
- b) Für die Einbeziehung spricht, daß die Belastung durch die Restschuldversicherung hier so exorbitant hoch ist, daß der eigentliche Zweck des Wuchers, Kreditnehmer davor zu schützen, unverhältnismäßig für einen Kreditbedarf ausgebeutet zu werden, zutrifft.

Dazu kommen auch die in der Rechtsprechung früher gemachten Erwägungen, wem die Restschuldversicherung letztendlich nützt. Zunächst ist dabei festzustellen, daß hier beide Gesamtschuldner jeweils eine Restschuldversicherung für ihr Leben und auf den gesamten Kreditbetrag abgeschlossen haben. Damit war die ABC Bank übersichert, da üblicherweise nur der erste Gesamtschuldner durch eine Risikolebensversicherung abgesichert wird.

Dadurch daß die Bank diese Versicherung auch noch voll finanzierte, verschaffte sie sich noch einen zusätzlichen Ertrag.

c) Auch sonstige Bedingungen geben dem Kredit ein sittenwidriges Gepräge. Zunächst ist auffällig, daß entgegen den Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes der Effektivzinssatz hier nicht korrekt angegeben wurde, so daß die ungeheure Belastung, die ja hier zwischen 17,61% und 37,51% lag, den Betroffenen nicht vor Augen geführt wurde. Ein weiteres Indiz besteht darin, daß hier als Nettokredit ein Betrag unter Einschluß der Restschuldversicherungskosten, also von 40.258,85

DM angegeben wurde, obwohl der Nettokredit rechtlich so definiert ist, daß es dabei um den, den Kreditnehmern tatsächlich zugeflossenen Betrag von 29.100,--DM ging. Indem statt des Nettokreditbetrages der Finanzierungsbetrag angegeben wurde, wurde zusätzlich noch verschleiert, um welche Belastung es sich handelt. Schließlich wurde eine unzulässige und den Verbraucher entgegen §12 VerbrKreditG schädigende Rückrechnungsformel (die "quadratische Rückrechnung") vereinbart. (dazu siehe unten)

Da sich die Kreditgeber noch die Renten abtreten ließen und eine Lohnvorausabtretung vereinbarten, außerdem noch 289,90 DM für eine Tilgungsverzögerung vereinbart wurden, deren Bedeutung den Kreditnehmern nicht ersichtlich ist, über eine Einzugsermächtigung auf dem Lohn- und Gehaltskonto die Zahlungen gesichert wurden und zudem noch die Versicherung für alle Gesundheitsstörungen, die in den letzten 12 Monaten vor Versicherungsbeginn bereits bekannt waren für die nächsten 24 Monate nicht zuständig ist, muß von besonders drückenden Bedingungen ausgegangen werden.

Im Ergebnis kann man damit mit guten Gründen davon ausgehen, daß die Gerichte den Kredit wegen der besonderen Umstände dieses Einzelfalls für sittenwidrig halten werden.

Dies bedeutet, daß berechnet mit CALS Ratenpläne/nichtiger Ratenkredit der Kredit mit der ursprünglichen Rate am 1.8.1999 mit 102,53 DM überzahlt wäre, somit eine letzte Rate an diesem Termin mit 891,47 DM den Kredit zum erlöschen bringen würde. Dabei ist entsprechend der Rechtsprechung die Restschuldversicherungsprämie zu 50% bei den Zahlungen berücksichtigt.

Die andere Alternative bestünde darin, die Rate auf 551,80 DM für die Zukunft zu reduzieren, wobei die in der Vergangenheit überzahlten Beträge von monatlich 994 - 551,80 = 442,20 DM zunächst auf die weiteren Ratenzahlungen anzurechnen wären, wobei überschlägig nach 9 Monaten Laufzeit (9 \* 442,20/551,80 = 7,2) zunächst einmal mit sieben Raten ausgesetzt werden dürfte.

- 2. (Schadensersatz aus Aufklärungsverschulden) Da bei sittenwidrigen Ratenkredite nach Auffassung des BGH (NJW 1986, 2564) auch ein Schadensersatzanspruch aus Aufklärungsverschulden infrage kommt, mit dem aufzurechnen wäre, könnte auch eine entsprechende Berechnung aufgemacht werden. Danach haben die Eheleute aufgrund mangelnder Aufklärung über die erheblichen Nachteile dieser Kreditkonstruktion einen Schaden erlitten, der in der Differenz zu einem üblichen Ratenkredit gelegen hätte. Das Programm CALS weist bei der Sittenwidrigkeitsberechnung hier einen Differenzbetrag von 8.584,50 DM für einen Vergleichskredit aus. Addiert man hierzu die 29.000.- DM Nettokredit und teilt dies durch die Laufzeit, so wäre die anzuerkennende Raten (8.584,50+29.000)/60 = 626,41 DM p.M. Nur diese Rate wäre fortzuzahlen, wobei wiederum zunächst die überzahlten Beträge von 9 \* (994-626,41)/626,41 = 5,28 sich also in 5 ratenfreien Monaten niederschlagen würde.
- 3. **(Frühestmögliche Kündigung)** Die Kündigung des Kredites gemäß §609 a BGB war frühestens nach Ablauf von sechs Monaten mit dreimonatiger Frist, also zum 9. Mai 1996 möglich. Aus den Unterlagen ist nicht klar erkennbar, wann die Kündigung ausgesprochen wurde. Aus den Unterlagen ist aber erkennbar, daß bereits Ende April eine Antwort der Bank vorlag. Da die Kündigung am 9. Februar möglich war, ist davon auszugehen, daß eine Abrechnung zum 9. Mai möglich war. Dies

durfte letztlich dann auch gemeint sein, wonach die ABC-Bank nur "maximal 51 Monate Gebühren" erstatten könne. Da ohnehin der Kredit nicht vorher zurückgezahlt worden ist , kommt es hierauf somit nicht an.

Anders wäre es natürlich, wenn die Eheleute den Kredit bereits vorher zurückgezahlt hätten und die Bank diese Rückzahlung angenommen hätte. In diesem Fall wäre eine einverständliche Vertragsaufhebung vorgenommen worden, die ebenfalls ohne Rücksicht auf die Fristen eine Gebührenrückerstattung gem. §12 VerbrKreditG auslöst, wie es von der Vorfälligkeitsentschädigung bekannt ist.

- 4. (Falsche Rückrechnungsmethode) Die ABC Bank benutzt nunmehr aber die in der Rechtsprechung und Literatur inzwischen einhellig abgelehnte guadratische Rückrechnungsmethode. (vgl. Reifner, Handbuch des Kreditrechts, 1991 §33 Rdn 9; Staudinger-Karsten Schmidt, BGB §246 Rdn 180; OLG Düsseldorf ZIP 1981, 725; Bruchner, in Bruchner/Wagner-Wieduwilt, VerbrKreditG §12 Rdn 29 ff; BGH NJW 1979, 540) Entweder ist finanzmathematisch korrekt zurückzurechnen. In der Rechtsprechung in leider sehr alten Urteilen ist aber auch die Uniformmethode in der Form der 78er Methode noch zugelassen. (BGH NJW 1979, 540) Nur diese Uniformmethode führt zu einer Gebührenrückerstattung nach der Formel Restzinsen = Zinsen \* ((Restlaufzeit + 1) x Restlaufzeit) ./. ((Laufzeit + 1) x Laufzeit) und eben nicht im guadratischen Verhältnis von Restlaufzeit und Laufzeit. Insofern ist die Kreditabrechnung falsch. Da die Kreditabrechnung auch noch darüber hinaus falsch ist, weil sie zweimal von der Bank selber korrigiert wurde, führt dies dazu, daß auch nach Kündigung kein Verzug eintrat, weil eine Mahnung, die mit falschen und willkürlichen Zahlen erfolgt, für den Kreditnehmer keinen Verzug bewirkt.
- 5. (Rückerstattung der Restschuldversicherung) Zutreffend ist demgegenüber, daß grundsätzlich die Restschuldversicherung zwischen Versicherungsgesellschaft und Kreditnehmer abgeschlossen wird. Daran ändert sich dies nicht dadurch, daß die Bank als Begünstigte in dem Versicherungsvertrag genannt ist. Deswegen ist es grundsätzlich so, daß die Gebührenrückerstattung, d.h. der Rückkaufswert von der Versicherung, an den Kreditnehmer auszukehren ist. Allerdings ist es im Konsumentenkredit allgemein üblich, daß die Bank, die die Versicherung angebahnt und vermittelt hat, auch bei ihrer Abwicklung die notwendigen Schritte übernimmt und die Versicherungsprämie von der Versicherungsgesellschaft sich zurückerstatten läßt, um sie dem Kreditnehmer gutzuschreiben. Ein solches Verhalten kann erwartet werden, so daß man davon ausgehen kann, daß es ein im Vertrag mitvereinbarter Service sein könnte. Letztlich kommt es hierauf jedoch nicht an, weil die Rückerstattung der Versicherung sicher ist.

## Zusammenfassung

Man kann somit zusammenfassen, daß die ABC-Bank an ein Rentnerehepaar eine Kredit mit einem Belastungssatz von 37% p.a. verkauft hat, sich dabei doppelt sicherte, den Effektivzins sowie den Nettokredit falsch angab, mit drei verschiedenen Abrechnungssummen auf das Kündigungsbegehren gem. §609a BGB reagierte, unzulässige Sicherheitenverwaltungsgebühren erhob und mit einer falschen unzulässigen Rückrechnungsformel den Kredit abrechnete. Wahrlich, eine große Empfehlung für diese Bank.